

**Satzung**  
**der**  
**Siedlergemeinschaft**  
**Röhrmoos e.V.**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1. Der Verein führt den Namen "Siedlergemeinschaft Röhrmoos e.V." Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.**
- 2. Der Verein hat seinen Sitz in Röhrmoos im Landkreis Dachau. Der Verein ist eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes, Bezirksverband Oberbayern e.V. mit Sitz in München.**
- 3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.**

## **§ 2 Vereinszweck, Tätigkeitsbereich und Aufgabengebiet**

- 1. Zweck des Vereins ist der organisatorische Zusammenschluss von Siedlern, Eigenheimern, Siedlungswilligen und Gartenbesitzern im Tätigkeitsbereich.**
- 2. Tätigkeitsbereich ist die verwaltungsgemäße Grenze der Gemeinde Röhrmoos im Landkreis Dachau.**
- 3. Aufgabengebiet ist neben der rein organisatorischen Verwaltung und Koordinierung vereinsinterner Vorgänge in erster Linie die Pflege und Förderung des Siedlungs-, Heimstätten- und Kleingartengedankens in Wort und Schrift.**
  - 3.1 Laufende Beratung der Mitglieder in allen Fragen des Garten- und Obstbaues und sonstigen Fragen der Siedlerwirtschaft und Kleingartenbewirtschaftung.**
  - 3.2 Vermittlung von Saat- und Pflanzgut, von Bodenverbesserungs- und Pflanzenschutzmitteln, sowie von sonstigem Siedler- und Kleingartenbedarf.**
  - 3.3 Beschaffung und Unterhaltung von Gemeinschaftsanlagen und Gemeinschaftsanlagen.**
  - 3.4 Ausbildung und Einsatz von ehrenamtlichen Fachwarten in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband, sowie Veranstaltung von Vorträgen und Lehrkursen.**
  - 3.5 Beratung und Betreuung der Mitglieder in den die Siedlung und Kleingärten betreffenden Fragen und sonstigen Angelegenheiten, falls erforderlich in Zusammenarbeit mit dem Bezirksverband.**
  - 3.6 Gewährung der Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung sämtlicher Mitglieder über den Landesverband.**
  - 3.7 Versorgung aller Mitglieder mit einer monatlichen Fachzeitschrift über den Landesverband.**
  - 3.8 Wahrung der örtlichen Belange gegenüber den örtlichen Behörden und sonstigen Stellen.**
  - 3.9 Durchführung kultureller und geselliger Veranstaltungen, soweit diese der Förderung der Gemeinschaft dienen.**

### **§ 3 Organisation und Aufbau der Siedlergemeinschaft**

**Die Siedlergemeinschaft ist, unter Beibehaltung ihrer organisatorischen Selbstständigkeit, eine Gliederung des Bayerischen Siedlerbundes, Bezirksverband Oberbayern e.V.**

**Die Siedlergemeinschaft muss auf demokratischer Grundlage aufgebaut sein und unter Ausschluss parteipolitischer und konfessioneller Bestrebungen jedem geeignetem Siedlungswilligen und Familienheimbesitzer den Beitritt zum Verband ermöglichen. Die Siedlergemeinschaft ordnet ihre Angelegenheiten grundsätzlich nach eigenem Ermessen, wenn auch unter Beachtung der Satzungsbestimmungen des Bezirks- und des Landesverbandes und der durch die Bundesorgane entwickelten Grundsätze für die Siedlerorganisationen und Siedlerberatung. (Teil der Landesbezirkssatzung)**

**Die Siedlergemeinschaft hat die örtlichen Belange, der Bezirksverband die bezirklichen Angelegenheiten, der Landesverband die landesmäßigen Belange zu vertreten. Die Siedlergemeinschaft ist verpflichtet, die Interessen des Gesamtverbandes, insbesondere durch laufende Mitarbeit, entsprechender Berichterstattung usw. zu fördern.**

### **§ 4 Mitgliedschaft**

**Die Mitgliedschaft beginnt mit dem rechtswirksamen, schriftlichen Aufnahmeantrag und der Annahme dieses Antrages durch einen Beschluss des Vereinsvorstandes. Die Siedlergemeinschaft hat in geeigneter Weise die Aufnahmebestätigung dem neuen Mitglied innerhalb von einem Monat nach Eingang der Beitrittserklärung auszuhändigen. Die Beitrittserklärung ist, nachdem die Mitgliedschaft rechtsgültig geworden ist, dem Bezirksverband zuzuleiten. Dort ist sie Bestandteil der Buchhaltung und muss, solange die Mitgliedschaft besteht, jederzeit nachweisbar sein.**

**Die Siedlergemeinschaft ist verpflichtet, jede Veränderung des Mitgliederstandes dem Bezirksverband unverzüglich bekanntzugeben. Wird die Beitrittserklärung eines Bewerbers abgelehnt, so ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Ablehnungsbescheides Einspruch der Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.**

**Dem Bezirks- oder Landesverband steht wegen verweigerter oder vollzogener Aufnahme auf Grund der Ermächtigung kein Einspruchsrecht, dem Mitglied kein Beschwerderecht zum Bezirks- oder Landesverband zu. Diese Regelung gilt auch bei**

## **§ 5 Austritt und Ausschluß**

Die Mitgliedschaft erlischt durch den Tod, Austritt oder Ausschluß.

Die durch den Tod erloschene Mitgliedschaft kann von den Hinterbliebenen der Eigentümer der Siedlerstelle fortgesetzt werden. Der Austritt kann nur durch schriftliche Kündigung, unter Beachtung der dreimonatigen Kündigungsfrist, zum Quartalsende erfolgen. Sie ist der Siedlergemeinschaft zuzuleiten.

Der Ausschluß kann durch den Vorstand ausgesprochen werden, wenn

**a** das Mitglied seinen satzungsgemäßen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere mit dem Jahresbeitrag in Rückstand ist und trotz Abmahnung nicht innerhalb von einem Monat nach Erhalt der Mahnung voll bezahlt,

**b** das Mitglied durch sein sonstiges Verhalten die Interessen oder das Ansehen der Gemeinschaft schädigt. Dem Betroffenen ist jedoch vor der Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Gegen den Ausschluß, der mit der schriftlichen Zustellung rechtswirksam ist, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides Einspruch zu Mitgliederversammlung zulässig, die endgültig entscheidet.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlußbescheides verliert der Ausgeschlossene die Berechtigung an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen der Gemeinschaft in Anspruch zu nehmen, sowie die eventuelle Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige ihm übertragene Funktionen.

Bei Auflösung des Bezirks- oder Landesverbandes ist der amtierende Vorstand verpflichtet, eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.

Bei Auflösung der Siedlergemeinschaft sind die satzungsrechtlichen Bestimmungen des Landesverbandes Teil II §5 zu beachten. Ansonsten gelten die Vorschriften des §8 dieser Satzung.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

Alle Mitglieder sind berechtigt an den Beschlußfassungen und Wahlen in den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und die Einrichtungen der Gemeinschaften in Anspruch zu nehmen. Es ist jedoch darauf zu achten, daß die Einrichtungen und Gemeinschaftsgeräte pfleglich behandelt werden.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung jeweils festgesetzten Jahresbeitrag bargeldlos zu entrichten. Bei Eintritt während des Jahres ist der Beitrag anteilig der verbleibenden Monate sofort zu entrichten.

Die Siedlergemeinschaft führt den von ihr eingehobenen Mitgliederbeitrag in der von der Bezirksgeneralversammlung bestimmten Höhe an den Bezirksverband ab. Der Mitgliederbeitrag muß mindestens vierteljährlich an den Bezirksverband abgeführt werden.

Ist die Siedlergemeinschaft mit mehr als 3 Monatsbeiträgen nach Erhalt der Beitragsrechnung oder einer Mahnung des Bezirksverbandes im Rückstand, so kann den Mitgliedern kein Versicherungsschutz im Rahmen der Gruppen-Haus- und Grundstücks-Haftpflichtversicherung mehr seitens des Landesverbandes gewährt werden.

Neue Mitglieder haben die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr zu entrichten, die bei der Siedlergemeinschaft verbleibt.

## **§ 7 Organe der Siedlergemeinschaft sind**

- 1. Die Mitgliederversammlung**
- 2. Der Vorstand**

## **§ 8 Die Mitgliederversammlung**

**Der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung unterliegen:**

- 1. Die Satzung**
- 2. Die Bestellung und Abberufung des Vorstandes und der Revisoren**
- 3. Der Rechenschafts- und Kassenbericht.  
Entlastung des Vorstandes.**
- 4. Einsprüche über Ablehnung und Aufnahmeanträge, sowie Einsprüche gegen  
Ausschlußbeschlüsse.**
- 5. Auflösung der Gemeinschaft, sowie alle Angelegenheiten in denen der Vorstand die  
Entscheidung der Mitgliederversammlung anruft.**

**Die Mitgliederversammlung ist durch den Vorstand innerhalb drei Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres, im Übrigen nach Bedarf, oder wenn ein Drittel der Mitglieder schriftlich diese fordern, einzuberufen.**

**Die Einberufung hat unter Bezeichnung der Tagesordnung mit mindestens 8-tägiger Frist, schriftlich zu erfolgen. Anträge der Mitglieder zur Mitgliederversammlung müssen mindestens 3 Tage vor Abhaltung der Mitgliederversammlung dem Vorstand schriftlich eingereicht werden. Rechtzeitig eingereichte Anträge der Mitglieder sind der Beschlußfassung der Mitgliederversammlung auch dann zu unterbreiten, wenn kein entsprechender Tagesordnungspunkt vorgesehen war. Nicht rechtzeitig eingegangene Anträge können nur behandelt werden, wenn die Dringlichkeit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitgliedern anerkannt wird.**

**Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung der Gemeinschaft dürfen nicht als Dringlichkeitsanträge behandelt werden.**

**Die Rechte der Mitgliederversammlung werden durch Beschlußfassung der erschienenen Mitglieder ausgeübt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Zur Gültigkeit der Beschlüsse über Ergänzung oder Abänderung der Satzung ist eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der Anwesenden Mitglieder erforderlich.**

**Beschlüsse über die Auflösung der Gemeinschaft bedürfen einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder, wobei die anwesenden Mitglieder mindestens die Hälfte der eingetragenen Mitglieder umfassen müssen.**

**Die Auflösung der Gemeinschaft kann durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Eine beabsichtigte Auflösung ist dem Bezirksverband rechtzeitig bekanntzugeben.**

**Die Abstimmung erfolgt bei Wahlen in der Regel durch Stimmzettel. Als gewählt gilt, wer die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit ist Stichwahl erforderlich.**

**In allen anderen Angelegenheiten erfolgt die Abstimmung nach Ermessen des Vorsitzenden, sofern von den Mitgliedern kein bestimmter Abstimmungsmodus beantragt und beschlossen wird.**

## **§ 9 Der Vorstand**

**Der Vorstand besteht aus dem ersten und zwei stellvertretenden Vorsitzenden, einem Kassier, dem Schriftführer, sowie je angefangenen 50 Mitglieder ein Beisitzer. Schriftführer und Kassier vertreten sich gegenseitig.**

**Jeder der Vorsitzenden ist allein berechtigt, die Siedlergemeinschaft gerichtlich und aussergerichtlich zu vertreten. Sie sind der Vorstand im Sinne des §26 BGB. Im Innenverhältnis wird der 1. Vorsitzende bei Verhinderung durch einen der beiden stellvertretenden Vorsitzenden vertreten.**

**Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Weitere Vorstandsmitglieder können bestellt werden.**

**Vorzeitige Abberufung des Vorstandes oder einzelner Vorstandsmitglieder ist möglich und erfolgt durch Beschlußfassung der Mitgliederversammlung.**

**Für den Fall, daß der erste oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassier oder der Schriftführer vorzeitig abberufen werden, ist gleichzeitig Neuwahl des oder der Abberufenen erforderlich. Eine Nachwahl sonstiger Vorstandsmitglieder kann unterbleiben. Die Nachwahl gilt jeweils für die Restzeit des gewählten Gesamtvorstandes. Im Übrigen verteilt der Vorstand die Geschäfte unter sich.**

**Der Vorstand hat die ihm obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder durch die Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgesetzt sind. Bei der Führung der Geschäfte ist er verpflichtet, die Anordnungen der Aufsichtsbehörde zu beachten und die aus der Zugehörigkeit zum Bayerischen Siedlerbund sich ergebenden Rechte und Pflichten wahrzunehmen.**

**Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Wenn 3 Mitglieder des Vorstandes dies verlangen, ist der Vorstand durch den Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung hat nach Möglichkeit mit 3-tägiger Frist zu erfolgen.**

**Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich, Verdienstausschlag und Barauslagen, die durch die Tätigkeit für die Gemeinschaft entstehen, sind auf Verlangen zu ersetzen.**

**Der Vorstand ist nicht bevollmächtigt, die Gemeinschaftsmitglieder über ihren Anteil am Gemeinschaftsvermögen hinaus zu verpflichten.**

## **§ 10 Rechenschaftsbericht**

**Über alle Verhandlungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes ist eine Niederschrift zu führen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.**

**Zum Abschluß des Geschäftsjahres hat der Vorstand einen Rechenschaftsbericht und Kassenbericht zu erstellen und der Mitgliederversammlung vorzulegen.**

**Das Geschäftsjahr fällt mit dem Kalenderjahr zusammen.**

## **§ 11 Revision**

**Die Geschäftsführung des Vorstandes einschließlich der Kassen- und Buchführung ist jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Revisoren (1 Ersatzmann) einer Prüfung zu unterziehen. Die Mitglieder des Vorstandes haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.**

**Über die vorgenommene Prüfung sind Niederschriften zu fertigen und rechtzeitig der Mitgliederversammlung bekanntzugeben.**

**Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.**

**Sollte einer der beiden Revisoren verhindert sei, so übernimmt der von der Mitgliederversammlung gewählte Ersatzmann dessen Aufgabe.**

**Diese Satzung tritt mit dem Beschluß der Mitgliederversammlung vom 4, 11, 1982 in Kraft.**